

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur
artenschutzrechtlichen Vorprüfung
zum Neubau von Wohnhäusern und einer
Kindertagesstätte in Bergheim-Fliesteden**

Bearbeiter:
Falko Fritsch



Foto 1: Ansicht der Fläche von Westen aus.

FALKO FRITZSCH
BÜRO FÜR
ANGEWANDTE ÖKOLOGIE,
ARTENSCHUTZ & BIOTOPMANAGEMENT

DEZEMBER 2022





Büroanschrift:

DIPL. BIOLOGE FALKO FRITZSCH
BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE
ARTENSCHUTZ & BIOTOPMANAGEMENT
Falkenstraße 60

40699 Erkrath

Tel.: 0211-1 67 42 07
mobil: 0174-3 10 87 06
eMail: falkofritsch@gmx.de

Erkrath im Dezember 2022

Falko Fritsch



Inhalt	Seite
1 Einführung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Methodische Vorgehensweise	6
2 Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungsfläche	7
3 Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel und FFH-Anhang IV-Arten	10
3.1 Lurche (Amphibia)	10
3.2 Kriechtiere (Reptilia)	10
3.3 Vögel (Aves)	10
3.4 Säugetiere (Mammalia)	12
3.5 Hinweise auf weitere planungsrelevante Arten	14
4 Wirkprognose	14
4.1 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	14
4.1.1 Störungen durch die Baufeldräumung.....	14
4.1.2 Baubedingte Störungen	14
4.1.3 Störungen durch Wohnnutzung	14
4.2 Risiko der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	14
5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung.....	15
6 Quellen und Literatur	16



Karten-, Luftbild-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

Karten

<i>Karte 1: Lage der Betrachtungsfläche im Raum.....</i>	<i>5</i>
<i>Karte 2: Betrachtungsfläche in der DGK.....</i>	<i>7</i>
<i>Karte 3: Laut der LINFOS liegt ein Großteil der Betrachtungsfläche in der Biotopverbundfläche VB-K-5006-002 „Ackerlandschaft um Pulheim.....</i>	<i>8</i>

Luftbild

<i>Luftbild 1: Die Betrachtungsfläche im Luftbild.</i>	<i>7</i>
---	----------

Abbildung

<i>Abbildung 1: Konzeptplanung zur Bebauung der Fläche.....</i>	<i>9</i>
---	----------

Tabellen

<i>Tab. 1 Vögel - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum</i>	<i>11</i>
<i>Tab. 2: Säugetiere - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum</i>	<i>13</i>

Fotos

<i>Foto 1: Ansicht der Fläche von Westen aus.</i>	<i>1</i>
<i>Foto 2: Das Betrachtungsfläche von Osten aus gesehen.....</i>	<i>8</i>
<i>Foto 3: Betrachtungsfläche von Nordosten aus gesehen.</i>	<i>8</i>

Fotos aufgenommen von Falko Fritsch, Erkrath

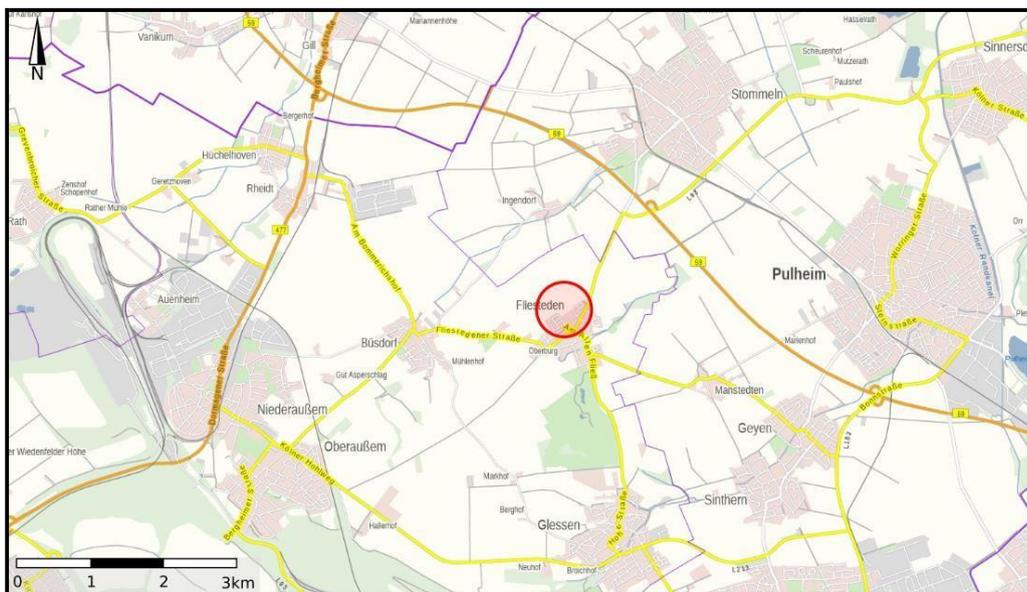
Das Karten- und Luftbildmaterial unterliegt der „Datenlizenz Deutschland – Zero 2.0“.

1 Einführung

Im Bereich einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche, welche im Norden des Ortsteiles Fliesteden an die bestehende Wohnbebauung anschließt, plant die Auftraggeberin den Neubau von 41 Wohneinheiten und einer Kindertagesstätte.

In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig.

Mit der Erstellung des notwendigen faunistischen Gutachtens, das als Basis für die von der zuständigen UNB durchzuführenden ASP dienen soll, wurde das Büro des Verfassers vom Vorhabenträger beauftragt.



Karte 1: Lage der Betrachtungsfläche im Raum (Quelle: tim-online.de).

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Wie schon beschrieben ist im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Norden des Bergheimer Ortsteils Fliesteden die Bebauung mit Wohnhäusern, einer Kindertagesstätte und einem Spielplatz vorgesehen. Da hierbei bislang unbebaute Flächen in Anspruch genommen werden, werden innerhalb der vorliegenden Arbeit die bau- und projektbedingten Eingriffe in potentielle Lebensräume diskutiert und Prognosen zur Betroffenheit, insbesondere von planungsrelevanten Arten (MKUNLV 2015), abgegeben.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 18.08.2021), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen



Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§44, 45 BNatSchG).

Im Rahmen der notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als erster Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015, 2010¹). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d. h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt, wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Mit Auftrag vom 07.10.2022 wurde mit der vorliegenden Arbeit die erste Stufe – im Sinne einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung, beschränkt auf die Fauna – erarbeitet. Diese beinhaltet Prognosen zur möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (MKUNLV 2015).

1.3 Methodische Vorgehensweise

Eine Artenschutzprüfung kann in 3 Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (MUNLV 2010), dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV 2010).

Die Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden kurz erläutert.

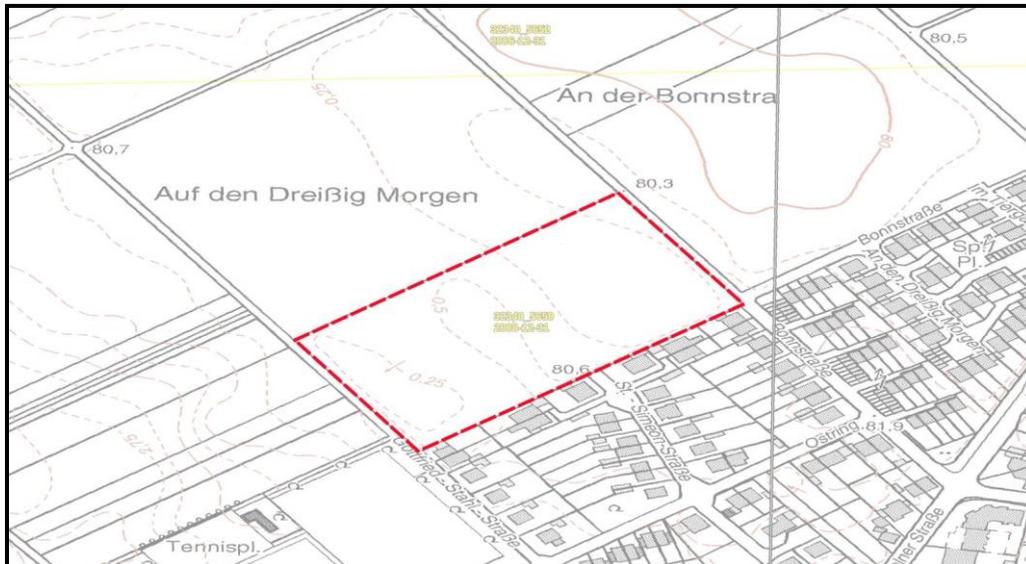
Zunächst wurden die Listen der planungsrelevanten, i. d. R. streng geschützten Arten, des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q 5006-1, Frechen) gesichtet. Diese wurden ggf. nach eigenem Kenntnisstand sowie durch weitere Informationen (Literatur, z. B. Internetrecherche, Anfrage bei der Biologischen Station) ergänzt und bewertet.

Um einen Eindruck über die betroffene Fläche zu erhalten wurde das Gelände am 25.10.2022 durch den Verfasser begangen.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i. d. Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.

2 Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungsfläche

Die artenschutzrechtlich zu überprüfende Fläche umfasst ungefähr 2,17ha und ist als landwirtschaftliche Nutzfläche zu charakterisieren. Umfasst wird sie im Norden, Westen und Osten durch unbefestigte Wirtschaftswege, südlich und westlich grenzt Wohnbebauung an die Fläche.



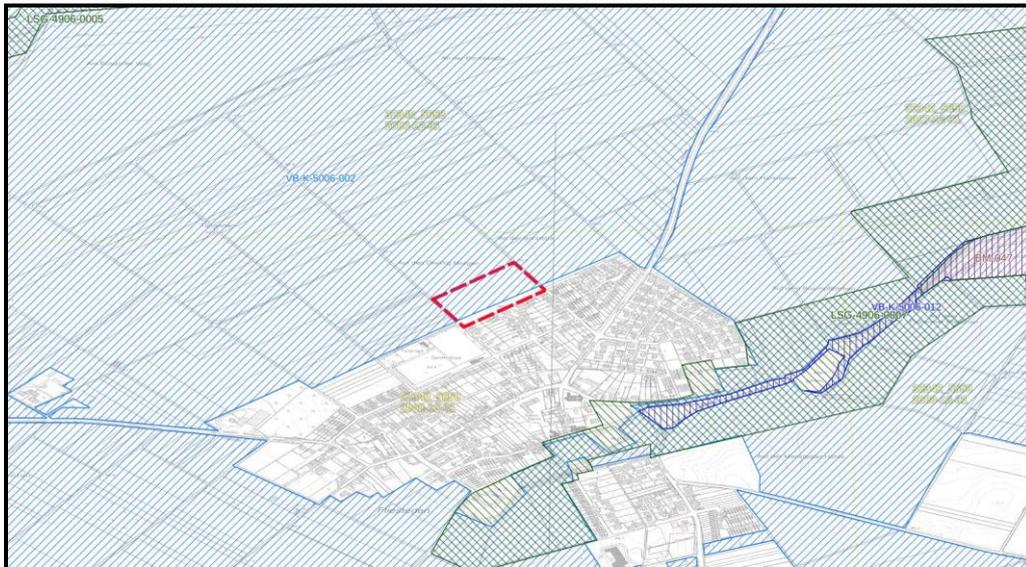
Karte 2: Betrachtungsfläche in der DGK5².



Luftbild 1: Die Betrachtungsfläche im Luftbild.

Für den Bereich der Betrachtungsfläche besteht kein Schutzstatus in Form eines Landschaftsschutzgebietes (LSG), Naturschutzgebietes (NSG) oder Fauna-Flora-Habitatgebietes (FFH-Gebiet), jedoch liegen Teile der Betrachtungsfläche in der Biotopverbundfläche „Ackerlandschaft um Pulheim“. (s. Karte 3).

² Deutsche Grundkarte 1:5000. Das westliche Neubaugebiet ist nicht eingepflegt, da die DGK5 seit 2016 nicht aktualisiert wird.



Karte 3: Laut der LINFOS liegt ein Großteil der Betrachtungsfläche in der Biotopverbundfläche VB-K-5006-002 „Ackerlandschaft um Pulheim“.³
- - Betrachtungsflächen



Foto 2: Betrachtungsfläche von Osten aus gesehen.



Foto 3: Betrachtungsfläche von Nordosten aus gesehen.

³Quelle LANUV



Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009. Daher kommt i. d. R. dem Schutz der Vogelzönosen generell ein hoher Stellenwert zu.

Tab. 1: Vögel - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5006

Art Deutscher Name Vögel	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bienenfresser	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinschmätzer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Quelle: LANUV-Internetpräsentation Download Version 30.10.2022 (zuletzt besucht)

Legende zur Tabelle Vögel

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, N(G) = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Rote Liste Status

- | | |
|--|---|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |
| D - Daten unzureichend | * - ungefährdet |
| G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | ♦ - nicht bewertet |
| I - gefährdete wandernde Art | - - kein Nachweis oder nicht etabliert |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§ - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art



Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

-  (G) günstig
 (U) ungünstig/unzureichend
 (S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd (B) als Brutvogel (K) als Koloniebrüter (R) als Rastvogel (W) Wintergast

Literatur

- ^{a)} GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
^{b)} Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. (2016): Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW. Kurzfassungen.
^{c)} EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
^{d)} DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 19.06.2020
^{e)} MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.
^{e)} LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2021, 7 S.

Um die mögliche Betroffenheit der in Tab. 3 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten abzuschätzen, werden die Habitatansprüche der Arten im Verhältnis zum vorliegenden Ist-Zustand der Betrachtungsfläche und den Auswirkungen des möglichen Eingriffs bewertet.

Ein Vorkommen vieler der in Tab. 3 genannten planungsrelevanten Vogelarten (MKUNLV 2015) kann von vornherein ausgeschlossen werden, da diese an Gewässer, Gehölze und sogar Wälder gebunden sind. Insbesondere die Arten der offenen Feldflur können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören der **Kiebitz**, das **Rebhuhn** und die **Feldlerche**. Letztere erreicht nach Information der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft (pers. Mitteilung Chr. Chmela) in dem Raum überdurchschnittliche Brutdichten und ist durchaus zu erwarten.

Vom LANUV nicht gelistet, aber ebenfalls nach Ansicht der Biologischen Station zu erwarten ist die **Wachtel**, ebenfalls ein Vogel der offenen Feldfluren.

Der **Feldsperling** nutzt die Gärten und Gebäudestrukturen als Brutplatz, es ist nicht mit populationsrelevanten Auswirkungen zu rechnen, da für ihn ausreichende Flächen zum Nahrungserwerb verbleiben.

Für die Greifvögel und Nachtgreife stellt die Fläche lediglich ein potentiell Jagdhabitat dar, welches nicht populationsrelevant sein dürfte.

3.4 Säugetiere (Mammalia)

Nach den Angaben des LANUV (Artenliste für den MTB-Q 5006-1) sind im Bereich der Betrachtungsfläche sechs Säugetierarten als planungsrelevante Arten zu verzeichnen.

Tab. 2: Säugetiere - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum
Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5006

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Deutscher Name		
Säugetiere		
Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserschneckenboje	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV-Internetpräsentation Download Version 30.10.2022 (zuletzt besucht)

Legende zur Tabelle Säugetiere

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Rote Liste Status

0 - Art ausgestorben	M - migrierende Art
1 - vom Aussterben bedroht	N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
2 - stark gefährdet	R - natürlich/extrem selten
3 - gefährdet	V - Vorwarnliste
D - Daten unzureichend	X - Rote-Liste-Bewertung > als 15 Jahre, Taxon kam oder kommt vor
G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	* - ungefährdet
I - gefährdete wandernde Art	♦ - nicht bewertet
	- - kein Nachweis oder nicht etabliert

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§ - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

	(G) Günstig
	(U) ungünstig/unzureichend
	(S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechternd (↑) sich bessernd

Literatur

- ^{a)} MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.
- ^{b)} MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.
- ^{c)} FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel. Zuletzt geändert 13.05.2013.
- ^{d)} DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 19.06.2020.
- ^{e)} MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.
- ^{e)} LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2021, 7 S.

Die Fledermausarten sind allenfalls als überfliegende oder randlich im Windschatten der Wohnbebauung jagende Arten zu erwarten, es fehlen jegliche Leitstrukturen, auch Strukturen mit einer Eignung als Quartier fehlen völlig.



Die Haselmaus ist eng an Gehölze gebunden, ihr Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden.

Nicht vom LANUV gelistet, aber in der Abfrage bei der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft erwähnt, ist das mögliche Vorkommen des Feldhamsters. Ein Bezug zu den Auswilderungen im Bereich Ingendorf und Pulheim-Geyen ist nicht anzunehmen (pers. Mitteilung Chr. Chmela), jedoch kann ein rezentes Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

3.5 Hinweise auf weitere planungsrelevante Arten

Weitere planungsrelevante Arten anderer Artengruppen sind für den direkten Betrachtungsbereich kaum zu erwarten.

4 Wirkprognose

Im Folgenden wird eine Prognose zu den Auswirkungen des projektierten Bauvorhabens gegeben.

4.1 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Auswirkungen auf die Arten im Raum können in mehrere Wirkfelder gegliedert werden.

4.1.1 Störungen durch die Baufeldräumung

Bei der Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzflächen entfallen pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) 3. BNatSchG planungsrelevanter Vogelarten. Ein Ausweichen in die unmittelbar anschließenden Nutzflächen ist zwar möglich, aber nur, wenn diese Flächen auch das Potential bieten, zusätzliche Individuen aufzunehmen.

4.1.2 Baubedingte Störungen

In Folge der Baumaßnahmen kommt es zur Generierung von Störungen auf das direkte Umfeld (u.a. Lärmemissionen). Da sich das Baufeld unmittelbar an bestehende Wohnbebauung anschließt, sind die Flächen ohnehin bereits beeinträchtigt, eine Störung weit über das eigentliche Baufeld hinaus ist kaum zu erwarten.

4.1.3 Störungen durch Wohnnutzung

Durch die Wohnnutzung kommt es dauerhaft zu Störungen auf das Umfeld. Diese sind bereits jetzt schon zu beobachten, so wurde die Untersuchungsfläche bei der Begehung durch freilaufende Hunde beeinträchtigt. Die Art der Störung ist somit bereits vorhanden, verschiebt sich jedoch weiter in bislang wenig beeinträchtigte Nutzflächen.

4.2 Risiko der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Sollte der Betrachtungsbereich Lebensraum der unter Kapitel 3.3 genannten Vogelarten der offenen Feldflur sein, so besteht das Risiko, dass die Tiere nicht in bislang unbesiedelte, sich räumlich anschließende Feldfluren ausweichen können, da diese möglicherweise bereits die Grenze ihrer



ökologischen Tragfähigkeit erreicht haben könnten. Zur Brutzeit ist ein Ausweichen ohnehin nicht möglich, ohne dass das Brutgeschehen aufgegeben wird.

Für den Feldhamster, so er denn nachgewiesen werden sollte, bestünde die Gefahr der Tötung von Individuen in ihren unterirdischen Bauen.

5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Da sowohl planungsrelevante Vogelarten, als auch eine Säugetierart nicht generell ausgeschlossen werden können, wird empfohlen, eine Erfassung der tatsächlichen Bestände durchzuführen (Stufe II der Artenschutzprüfung). Durch die Mitbetrachtung angrenzender Flächen lassen sich im Anschluss Maßnahmen definieren, welche die Beeinträchtigungen vermeiden und so den Vorgaben von § 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL entsprechen.

Im Falle des Feldhamsters würde die Biologische Station eine Aufnahme der Tiere in das Erhaltungszuchtprogramm anstreben (pers. Mitteilung Chr. Chmela).

Konkret sind die Vorschläge:

- Erfassung der Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn auf der direkten Baufläche, aber auch auf den angrenzenden Schlägen gemäß Methodenhandbuch.
- Erfassung des Feldhamsters durch Kartierung der Baue gemäß Methodenhandbuch, erneute einmalige Kontrolle unmittelbar vor Baufeldräumung.



6 Quellen und Literatur

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H., & PRETSCHER, P. (1998) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. — 434 S., Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.

LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2021, 7 S.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT E.V. (2016): Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW. Kurzfassungen.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV 2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur



Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ – Bestandserfassung und Monitoring –„. Schlussbericht. – Forschungsbericht des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4 – 615.17.03.13, 68 S. und Anhänge.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.